



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langenzenn zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart für das Gebiet des gesamten Altstadtbereiches (Erhaltungssatzung)

Vom 15.10.2009

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. S. 3018) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 07.10.2009

erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung zur Erhaltung der städtischen Eigenart für das Gebiet des gesamten Altstadtbereiches (Erhaltungssatzung)

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich folgt der Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Altstadt Langenzenn“ in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Langenzenn“. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für in-



ner Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langenzenn, Klaushofer Weg 1, 90579 Langenzenn unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langenzenn, 15.10.2009
STADT LANGENZENN

Habel
1. Bürgermeister



Verkleinerung des Lageplanes im Maßstab 1 : 1000

Sanierungsgebiet "Altstadt Langenzenn"

der als Anlage der Satzung der Stadt Langenzenn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Langenzenn“ vom 10. Dezember 2002 beigefügt ist.

— = Räumlicher Umfang des Geltungsbereiches. Durch eine schwarze gestrichelte Linie eingefasst und durch deren Innenseite festgelegt.

Der Katasterplan im Maßstab 1 : 1000 vom 1. Oktober 2002 mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes kann bei der Stadtverwaltung Langenzenn eingesehen werden.

Langenzenn, den 10. Dezember 2002

STADT LANGENZENN



Fischer
1. Bürgermeister



- Hinweise
- Gebäude/ Gebäudeteile unter Denkmalschutz
 - Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebietes
 - Flurstücke außerhalb des Untersuchungsgebietes